

§ 3 NW_31611 (Nordrhein-Westfalen) — Art und Dauer

Verordnung über die Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen für die Berufe Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger sowie Heilpädagogin oder Heilpädagoge in Nordrhein-Westfalen (Anerkennungsverordnung beruflicher Befähigungsnachweise Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge NRW – AVOBEHH NRW)

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Anpassungslehrgang erstreckt sich auf die Bereiche, in denen die Antragstellerin oder der Antragsteller wesentliche Unterschiede gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW auszugleichen hat.

Er besteht aus

1. der Ausübung des Berufes der Erzieherin oder des Erziehers, der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers oder der Heilpädagogin oder des Heilpädagogen im Rahmen des Berufspraktikums und
2. einer Zusatzausbildung in einer Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege oder Heilpädagogik.

Die Berufsausübung im Rahmen des Berufspraktikums erfolgt für die Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik gemäß § 31 der Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240; ber. 2000 S. 563 und 2001 S. 766), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. 2015 S. 14; ber. S. 706) geändert worden ist, im Umfang von 900 Stunden, für die Fachrichtung Heilpädagogik nach den Fächern „Heilpädagogische Praxis mit schulischer Begleitung“ und „Projektarbeit“ im Umfang von 600 Stunden.

(2) Wird der Anpassungslehrgang durch Urlaub aus besonderen Anlässen oder Arbeitsunfähigkeit von insgesamt mehr als 20 Arbeitstagen unterbrochen, verlängert sie sich um den über 20 Arbeitstage hinausgehenden Zeitraum.

Zitiervorschlag: § 3 NW_31611 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_31611/3